

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schick-Konto Hannover Nr. 576 18
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angehörigen, Berlin S 14, Waalstr. 65

Abonnementpreis d. Boten vierteljährlich 1,20 M., d. die Post 3,80 M. Einzel-Pr. 50 Pf.
Anzeigen: Die 25 mm breite 11mm-Zeile od. deren Raum 40 Pf. Platzvorschriften ausgeschlossen



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: H. Handmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Wilmelshauer Straße 38-42
Telefon-Nummern: 4800-4803
Telegraph: Allverband Bochum

Staatskrise oder — — ? Was lehrt die Metallarbeiter-Ausperrung?

Der Konflikt in der nordwestdeutschen Metallindustrie ist beendet. Die Möglichkeit hierzu ergab sich aus einer durch die Reichsregierung eingeleiteten Vermittlungsaktion. Die Reichsregierung hatte, nach erfolglos gebliebener Vermittlungsaktion des Regierungspräsidenten Bergemann, den streitenden Parteien angeboten, einen von ihr (der Regierung) zu benennenden neuen Vermittler anzuerkennen mit der Maßgabe, daß sie sich im voraus dessen Entscheidung bedingungslos unterwerfen müßten. Gleichzeitig wurde bekannt, daß zu dieser Vermittlerfunktion der Reichsinnenminister Severing ausersehen sei. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer stimmten diesem Ansinnen zu, so daß damit auch die Aussperrung gegenstandslos wurde und die Unternehmer die Betriebe öffneten.

Dieser Endverlauf des ganzen Konfliktes hat nun nicht wenig überrascht. Sowohl politisch, als auch rechtlich gewertet, wurden ihm lange Betrachtungen in Aufsätzen und Artikeln gewidmet. Es wurde dabei viel Richtiges und Unrichtiges geschrieben, so daß es besonders für den Arbeiter schwer ist, sich ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über die politisch-rechtliche Situation zu bilden, in der dieser Eisenkonflikt mit seinem eigenartigen Ausgange sich darbietet. Wir wollen versuchen, in aller Kürze hier ein paar aufklärende Darlegungen zu geben.

Bekannt ist, daß die Unternehmer aussperrten, trotzdem ein durch den Reichsarbeitsminister verbindlich erklärter Schiedspruch vorlag. Mit anderen Worten: die Unternehmer sperren die Arbeiter aus, weil sie sich weigerten, einen rechtsverbindlichen Tarifvertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Bedingungen gegenüber den organisierten Metallarbeitern zu erfüllen. Für die formale Rechtssituation ist hierbei völlig unwesentlich, ob es sich dabei um einen Tarifvertrag handelte, der freiwillig zwischen Arbeitgeber und -nehmer zustande kam, oder durch verbindlich erklärten Schiedspruch über den Reichsarbeitsminister. Mit dem Moment, mit dem der Schiedspruch verbindlich erklärt war, hatte der Reichsarbeitsminister oder die Regierung nichts mehr mit den beiden Parteien zu tun und waren, rein rechtlich gesehen, nicht mehr an dem interessiert, was jetzt nachkam, als ob sie nie etwas mit der Sache zu tun gehabt hätten. Der ganze Streit berührte lediglich ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Die Vertragsverletzung der einen Partei, also der Unternehmer (durch die vorgenommene Aussperrung) konnte also ganz allein über den Weg der Schadenersatzklage der anderen Partei, also der Arbeitnehmer, geltend werden. (Wir setzen hierbei immer voraus, daß der Schiedspruch und damit die Verbindlichklärung rechtsgültig ist, worüber ja das Reichsarbeitsgericht noch in letzter Instanz zu entscheiden hat.)

Dieses festzuhalten ist deshalb besonders wichtig, weil die Darstellungen in der Presse so waren, als ob die Aussperrung eine Rebellion gegen eine Regierungsmaßnahme, in dem Sinne vielleicht, wie eine Obstruktion und öffentliche Aufsehnung gegen einen Ministerialerlaß oder gegen Verordnung und Gesetz, gewesen sei. Man hat deshalb auch von einem Angriff auf die Staatsautorität und sogar von einer Staatskrise gesprochen. So agitatorisch eine diesbezügliche Illustrierung wirken könnte, so sehr aber müssen wir davor warnen, weil man sich damit nur über die bestehenden Schwächen unseres Schlichtungswesens und kollektiven Arbeitsrechts hinwegtäuschen würde. Und lange Zeit haben „Sachverständige“ in der Presse Entrüstungsrufe ertönen lassen darüber, daß der Reichsarbeitsminister bzw. die Regierung sich überhaupt „so etwas gefallen ließe“. In Wirklichkeit bestand aber weder für den Reichsarbeitsminister noch für die übrige Regierung bzw. sonstigen Staatsstellen (wie Parlament usw.), erstens eine Ursache, zweitens eine Möglichkeit, in den Konflikt einzugreifen. Um es drastisch zu zeigen: Es bestand für Staat und Regierung ebensowenig rechtliche Ursache und Möglichkeit selbständig und autoritativ einzugreifen, als ob es sich um die Aussperrung von 50 Arbeitern auf irgend einer hinterpommerschen Ziegelei gehandelt hätte.

Ein Eingriffsrecht des Staates hätte erst durch ein besonderes Gesetz (Notgesetz) geschaffen werden können, welcher Gedanke ja auch schon aufgetaucht war. Von einer Staatskrise, oder von einer Niederlage der Regierung zu reden im Zusammenhang mit dem Eisenkonflikt und seinem Verlaufe, ist deshalb auch völlig abwegig. Ebenso abwegig ist, daß die Vermittlungs- bzw. Schlichtungsaktion durch Severing eigentlich eine Desavouierung des Reichsarbeitsministers Wissell sein könnte. Letzterer hat mit seiner Verbindlichklärung ein zivilrechtlich-wirksames Vertragsverhältnis zwischen den streitenden Parteien geschaffen

und stand mit dieser Maßnahme sofort außerhalb des Berufungskreises der weiteren Entwicklung. Er blieb nur noch insoweit Interessierter, als die Rechtsgültigkeit seines verbindlich erklärten Schiedspruches in Frage stand. Diese Frage zu entscheiden aber gab es nur den einen Weg über die Arbeitsgerichtsinstanzen, den die Unternehmer ja auch beschritten haben. Die Aussperrung selbst aber galt nicht als Beweis für die von den Unternehmern behauptete Rechtungsgültigkeit des Schiedspruches, sondern als Abwehr gegen die von den Arbeiterorganisationen geforderte Vertragserfüllung.

Somit bestand folgende Situation:

1. Es bestand ein verbindlich erklärter Schiedspruch, das heißt ein Tarifvertrag, dessen Erfüllung die Metallarbeiter verlangten.
2. Die Unternehmer weigerten sich, diesen Vertrag zu erfüllen, weil er einmal rechtswidrig und zum andern bei Rechtsgültigkeit für sie untragbar sei.
3. Weil die Metallarbeiter nicht freiwillig auf Vertragserfüllung durch die Unternehmer verzichteten, sollten sie durch die Aussperrung zu diesem Verzicht gezwungen werden.

Als die Aussperrung perfekt war, gab es folgende Möglichkeiten zur Lösung:

1. Entweder entscheidet das Reichsarbeitsgericht, daß der Schiedspruch rechtswidrig ist, dann mußten auf alle Fälle neue Verhandlungen (mit neuem Schiedspruch usw.) folgen und so den Streit beenden, oder:
2. die Arbeitgeber erklärten sich bei entgegengesetzter Entscheidung bereit, den Schiedspruch anzuerkennen, oder
3. die Arbeiter erklärten sich ihrerseits bereit, auf den Schiedspruch zu verzichten und
4. mit den Arbeitgebern in freier Vereinbarung einen neuen Tarifvertrag zustande zu bringen.

Die letztere Möglichkeit nutzte dann Regierungspräsident Bergemann aus, aber ergebnislos. An seiner Stelle schaltete sich dann in der bekannten Weise die Reichsregierung durch entsprechenden Auftrag an den Innenminister Severing selbst ein mit dem bekannten Resultat. Und dieses Resultat, das heißt die Beendigung des Konflikts, ist in der Tat ein Erfolg der Reichsregierung allgemein und des Innenministers im besonderen, also gerade das Gegenteil von behaupteter Staatskrise oder Niederlage der Staatsautorität. Der Streit drehte sich eben völlig um ein rein zivilrechtliches Verhältnis und nicht um ein die Staatsraison und -autorität berührendes strafrechtliches.

In dieser Beleuchtung erst zeigt sich dieses ganze, im und mit dem Eisenkonflikt zur Debatte gestellte Problem in seiner ganzen Bedeutung für die organisierte Arbeiterschaft. Jenes Problem nämlich, das in der Frage nach dem Wert und der Zweckdienlichkeit unseres Schlichtungswesens in seiner heutigen Form liegt. Die Metallarbeiterausperrung war nämlich die erste Belastungsprobe des Schlichtungswesens als Schutz der Arbeitskraft gegenüber privatkapitalistischer Machtwortsmöglichkeit (und diese überlegene Wirkungsmöglichkeit, als ökonomische Kategorie, interessiert ja überhaupt nur). Und diese Belastungsprobe hat das Schlichtungswesen nicht bestanden. Das abstreiten, hieße sich selbst etwas vortäuschen. Der Inhalt des Severingschen Schiedspruches ist hierbei völlig belanglos. Sein (das neuen Schiedspruches) Notwendigwerden an sich ist, was hier allein interessiert und das Verjagen unseres Schlichtungswesens in aller Deutlichkeit dokumentiert. Karl Marx steht wieder einmal mahnend vor der Gesellschaft: das materielle Sein bestimmt das Bewußtsein, das heißt in diesem Falle: die ökonomische Machtverteilung, das Besitz- und — was hier vielleicht noch wesentlicher ist — das Verfügungsrecht über die Produktionsmittel entscheidet letzten Endes immer über jegliches soziale und kollektive Arbeitsrechtsverlangen.

Der Metallarbeiterkonflikt hat es wieder mit aller Deutlichkeit gelehrt: Solange die Privatkapitalisten freies Verfügungsrecht über ihre Betriebe haben, solange bleibt jeglicher Ausbau unseres kollektiven Arbeitsrechts ein zweifelhafter Erfolg. Letzten Endes, gerade im kritischen Moment, das heißt dann, wenn es wirklich darum geht, um Machtpöben zu verhindern oder vor der Diktatur des wirtschaftlich Stärkeren zu schützen (und das ist doch der eigentliche Sinn dieses werdenden Rechtes) muß es verjagen, solange Nutznießung oder Verzicht aus dem kollektiven Arbeitsrecht in den freien Willen der Beteiligten gestellt ist. Im sozialen Kampfe gibt es immer nur einen freien Willen: des wirtschaftlich Stärkeren.

Man denke sich einmal den Metallarbeiterkonflikt konsequent durch bis zu einem Ende, das ohne eine Vermittlung hätte kommen müssen. In diesem Falle war das Problem sehr einfach auf die Frage zusammengedrängt: Wer hält es wohl am längsten aus, die Arbeiter oder die Unternehmer? Das ganze Risiko der Unternehmer liegt also immer allein in dieser Frage, trotz kollektivem Arbeitsrecht und trotz Schlichtungswesen — wir sind also letzten Endes wieder am Ausgangspunkt angelangt. Oder zweifelt jemand daran, daß sie immer dann, wenn eine kollektive Zwangsregelung (über das Schlichtungswesen) nach Ueberzeugung der Arbeitgeber deren Existenz, oder besser: den normalen Fortbestand ihres Unternehmens bedroht, unbedingt dasselbe Experiment wiederholen? Hundert andere, gleich wichtige Fragen tauchen hier auf. Ich erinnere nur an eine, die sich illustriert in dem Schlagwort vom „politischen Bohn“, variiert in dem anderen von der „Schlichterdiktatur“, oder der „Lohn-diktatur“ im Munde der Unternehmer.

Gewiß liegt in diesen Maßnahmen der Unternehmer eine gewisse Gefahr für sie selber, in Anbetracht des öffentlichen Interesses derartiger Kämpfe. Aber doch nur dann, wenn diese Öffentlichkeit so sehr unter solchen Maßnahmen leidet und gelitten hat, daß der Druck stark genug wird, um die Parlamente und damit den Staat zu zwingen, Exekutivmaßnahmen zu ergreifen. Kann man sich vorstellen, welche ungeheure Verheerungen erst notwendig wären, um solche Möglichkeit zu schaffen? Wäre das, bei der heutigen Zusammensetzung der Parlamente überhaupt möglich, auf dem Wege normalen Gesetzeswerdens? All das sind Fragen, auf die wir eine Antwort geben müssen! Sich um sie herumzudrücken, ist bodenloser Reichtum und das gerade Gegenteil von Politik und Staatsführung. In diesem Sinne ist auch die Forderung nach einer sogenannten „Zuchthausvorlage“, die während des Eisenkonfliktes aufgetaucht war, gar nicht so lächerlich. Unser kollektives Arbeitsrecht hat eben hier eine klaffende Lücke, deren Beseitigung unbedingt möglich werden muß. Das kollektive Arbeitsrecht ist eben heute nicht mehr nur noch ein rein zivilrechtliches zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern es ist allmählich zu einem öffentlich-rechtlichen geworden wenigstens insoweit, als es den sozialen Bestand des Staatslebens und der Staatsgemeinschaft berührt, in welcher Eigenschaft es ja schon Objekt staatspolitischer Funktion (im öffentlichen Schlichtungswesen) wurde. Wir sind aber hier auf halbem Wege stehen geblieben, weil es eigentlich ein Nonpens ist, eine staatliche Funktion zu schaffen ohne Exekutivgewalt und -möglichkeit.

Daß mit einer diesbezüglichen Rechtsgestaltung auch einschneidende wirtschaftspolitische Neuerungen notwendig werden, ist selbstverständlich. An erster Stelle steht hier die absolute öffentliche Wirtschafts- und Produktionskontrolle usw., mit anderen Worten: Die fortschreitende Demokratisierung der Wirtschaft. Klar und eindeutig hat das der Metallarbeiterkonflikt allen objektiv Denkenden demonstriert.

Die Aktion der Reichsregierung.

In der Sorge um die gesamte deutsche Wirtschaft, im Interesse der Beendigung des Konflikts in Nordwest hat sich die Reichsregierung zu einem neuen Versuch durch Severing entschlossen, der vielfach kritisch beurteilt wird. Wir wollen deshalb nachfolgend die Gründe darstellen, die zu diesem Schritt führten.

Der Reichsarbeitsminister kam, wie er in der Reichstagsitzung vom 12. November mitteilte, zur Verbindlichklärung des Schiedspruches nach reichlicher Ueberlegung, nach Würdigung der nicht unerheblichen Belastung der Industrie durch den neuen Schiedspruch, aber auch nach Würdigung der sozialen Notwendigkeit, die Löhne zu erhöhen, die selbst nach diesem Schiedspruch noch zurückblieben hinter den betreffenden Löhnen in anderen Bezirken. Er konnte sich charakteristischerweise auf die „Kölnische Zeitung“ berufen, die zu jener Zeit schrieb:

„Der Schiedspruch trifft bei aller Enttäuschung, die er bereiten mag, ungefähr den Schnittpunkt aller wichtigen Kräfte, die bei einem solchen Streit aufeinanderstoßen und Berücksichtigung erheischen. Wir möchten sagen: Er ist so abgefaßt und geht so weit, daß beide Parteien, daß vor allem auch verantwortungsbewußte und nüchtern denkende Unternehmer sich fragen müssen, ob unter diesen Umständen noch gekämpft und damit ein ungeheurer Aufwand an Kapital, Nerven und Vertrauen, und zwar sozialem wie staatspolitischem Vertrauen auf Spiel gesetzt werden muß.“

Diese Auslassung des unternehmerfreundlichen Blattes ist eine vernichtende Kritik der Handlungsweise der Unternehmer und rechtfertigt die Haltung der Regierung und der die Unterstützung bewilligenden Reichstagsmehrheit.

Der Reichsarbeitsminister führte auch in jener Rede aus, daß die Unternehmer ihre Interessen ohne die Aussperrung hätten wahren können, daß somit diese Aussperrung unberechtigt war. Ein sozial eingestellter, innerlich in diesem Sinne gefestigter Staat mit einer in demselben Sinne eingestellten und entschlossenen Parlamentsmehrheit hätte weitere staatliche Machtmittel gegen die Unternehmer einsetzen müssen, um den Konflikt zu dem erforderlichen schnellen Ende zu bringen. Dieser Wille und diese Macht fehlen im heutigen Reichstag, denn im Ernstfall können für solche Maßnahmen nur die Sozialdemokraten

